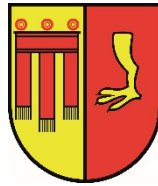


# GEMEINDE DEIZISAU

Landkreis Esslingen



## Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Vom 19. Mai 2026

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht.....	2
§ 2 Gebührenfreiheit .....	2
§ 3 Gebührenschuldner .....	3
§ 4 Gebührenhöhe.....	3
§ 5 Entstehung der Gebühr .....	4
§ 6 Fälligkeit, Zahlung .....	4
§ 7 Auslagen .....	4
§ 8 Schlussvorschriften .....	5
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: .....	5
Gebührenverzeichnis.....	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl 2005, 206) hat der Gemeinderat am 19. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Deizisau erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung' des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils



geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.).

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr in Höhe von 16,00 € je angefangene Zeiteinheit zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlungen maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert -des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so



wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 16,00 € je angefangene Zeiteinheit festgesetzt.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Reisekosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie Kosten der Beweiserhebung,
  4. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.



(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 2. Oktober 2001, das Gebührenverzeichnis vom 19. Juli 2022 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Deizisau, den 19. Mai 2026

Thomas Matrohs  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 19. Mai 2026

Thomas Matrohs  
Bürgermeister



# Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

1.	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) (wegen Unzuständigkeit: gebührenfrei)	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
2.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
3.	<b>Anträge Bearbeitung</b> von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
4.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten, Büchern und Plänen oder Einsichtnahme in solche	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
5.	<b>Baugesetz</b>	
5.1.	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	
5.1.1.	für den ersten Angrenzer	<b>45,00 € je Fall</b>
5.1.2.	für jeden weiteren Angrenzer	<b>20,00 € je Fall</b>
5.2.	Baulastenauskunft	



5.2.1.	inklusive maximal einer Baulast	<b>29,00 € je Auskunft</b>
5.2.2.	je weitere Baulast	<b>15,00 € je weitere Baulast</b>
5.3.	Bauaktenauskunft	<b>17,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	<b>17,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
7.	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
7.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	<b>8,00 €</b>
7.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<b>8,00 €</b>



7.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<b>8,00 €</b>
8.	Bescheinigungen	
8.1.	<b>Bestätigungen</b> , Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	<b>4,00 € je Fall</b>
8.2.	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 BauGB	<b>0,5 Promille des Grundstückskaufpreises, mindestens jedoch 33,00 € je Fall</b>
8.3.	Auskunft über Erschließungsbeiträge Kanal und Kostenerstattungsbeiträge	<b>37,00 € je Fall</b>
8.4.	Gebührenfrei sind: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9.	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	<b>13,00 € je Fall</b>



10.	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	<b>14,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
10.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	<b>14,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
10.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	<b>14,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
11.	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1.	bei Sachen mit einem Wert unter 50,00 €	<b>gebührenfrei</b>
11.2.	bei Sachen mit einem Wert über 50,00 €, sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	<b>16,00 € je Fall</b>
12.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
12.1.	Genehmigung Bordsteinabsenkung	<b>79,00 € je Fall</b>
12.2.	Genehmigung Versetzen einer Straßenleuchte	<b>79,00 € je Fall</b>
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>



14.	<b>Personenstandswesen</b>	
14.1.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	<b>30,00 € je Fall</b>
14.2.	Eheschließungen	
14.2.1.	während der üblichen Dienstzeiten	<b>Gebühr nach PStG-DVO</b>
14.2.2.	außerhalb der üblichen Dienstzeiten	<b>Gebühr nach PStG-DVO zuzüglich allg. Verwaltungsgebühr</b>
14.2.3.	an externen Orten während der üblichen Dienstzeiten	<b>Gebühr nach PStG-DVO zuzüglich Miete externer Ort</b>
14.2.4.	an externen Orten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	<b>Gebühr nach PStG-DVO zuzüglich Miete externer Ort und allg. Verwaltungsgebühr</b>
14.3.	Behördliche Namensänderung	<b>20,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
14.4.	Archivauskünfte Standesamt	<b>20,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
15.	<b>Melderecht</b>	



15.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	<b>11,00 € je Fall</b>
15.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	<b>16,00 € je Fall</b>
15.1.3.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1,2 und 3 BMG)	<b>1,50 € für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. jedoch 22,00 €</b>
15.1.3.1	Gruppenauskunft bei Wahlen: Für die erste Gruppe	<b>150,00 € bis 250,00 €</b>
15.1.3.2.	Für jede weitere Gruppe	<b>100,00 € bis 200,00 €</b>
15.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	<b>22,00 € je Fall</b>
15.1.5.	Meldebestätigung ausländischer Renten (Abkommen)	<b>17,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
15.1.6.	einfache Melderegisterauskunft bei Auskunftssperre	<b>17,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
15.1.7.	Lebensbescheinigung für private Versicherung	<b>17,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
15.1.8.	internationale Meldebescheinigung	<b>17,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>



15.1.9.	Archivauskünfte Melderegister	<b>17,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
15.2.	Datenübermittlungen	
15.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	<b>6,00 € je Fall</b>
15.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	<b>6,00 € je Fall</b>
15.2.3.	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	<b>6,00 € je Fall</b>
15.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) nur BM	<b>11,00 € je Fall</b>
15.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	<b>6,00 € je Fall</b>
15.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	<b>17,00 € je Fall</b>
15.6.	Gebührenfrei sind: Die Bearbeitung oder Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung; Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11	



	MG) sowie die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters.	
16.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
16.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
17.	<b>Schreibgebühren</b>	
17.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
17.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	<b>6,00 € je Fall</b>
17.1.2.	<b>für</b> Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	<b>6,00 € je Fall</b>
17.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
17.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke werden erhoben	



17.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	<b>1,00 €</b>
17.2.2.	bei einem größeren Format je Seite	<b>2,00 €</b>
17.3.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	<b>3,00 €</b>
18.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
18.1.	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:(zzgl. der Kosten für die Sondernutzung lt. der Sondernutzungssatzung der Gemeinde)	<b>15,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
18.2.	Veranstaltungen auf Straßen Bündelung der Unterlagen, Weiterleitung an die Straßenverkehrsbehörde, Erteilung einer Erlaubnis und Koordination bzw, Beauftrag Bauhof bzgl. Verkehrssicherung	<b>15,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
19.	<b>Zurücknahme eines</b> Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	<b>16,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
20.	<b>Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung</b>	
20.1.	Verwaltungsgebühr für die Erstellung von Kostenbescheiden und Rechnungen pro Vorgang	<b>15,00 € je angegangene Zeiteinheit</b>



21.	<b>Erstellung von Bescheid-Mehrfertigungen</b> (inkl. Ausdrucke)	<b>7,00 € je Fall</b>
22.	<b>Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung</b> mit Überprüfung, ob Zahlungsrückstände bestehen, Ausdrucke und Verbuchung in der Kasse	<b>12,00 € je Fall</b>
23.	<b>Gebühren für Rechnungserstellung</b>	
23.1.	Gebühren für Rechnungserstellung bei Abrechnung von Hauswasseranschlüssen, Erneuerung v. Hauswasseranschlüssen, Strandrohrabrechnungen, Wasserrohrbrüchen, inkl. Ausdrucke	<b>17,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
23.2.	Stornierung und Neuerstellung von Wasser- u. Abwassergebührenrechnungen inkl. Rechnungsausdrucke	<b>12,00 € je Fall</b>
23.3.	Schreiben/Abrechnung von beanstandeten Zählern bei Funktionsprüfungen der Landeswasserversorgung und korrekter Messung inkl. Ausdrucke	<b>15,00 € je angefangener Zeiteinheit</b>
24.	<b>Gewerberecht</b>	
24.1.	Gewerbeanzeigen	
24.1.1.	Gewerbeanmeldung a. natürliche Personen b. juristische Personen	<b>24,00 € je Fall 34,00 € je Fall</b>
24.1.2.	Gewerbeabmeldung	<b>18,00 € je Fall</b>
24.1.3.	Gewerbeummeldung	<b>19,00 € je Fall</b>
24.2.	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	



24.2.1.	einfache Auskunft	<b>10,00 € je Fall</b>
24.2.2.	erweiterte Auskunft	<b>15,00 € je Fall</b>
24.3.	Spiele	
24.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	<b>14,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
24.3.2.	Geeignetheitsbescheinigung Aufstellort Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 3 GewO)	<b>14,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
25.	<b>Gaststättenrecht</b>	
25.1.	Bestätigung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 2 Abs. 2 LGastG), inkl. Weiterleitung an zuständige Stellen	<b>20,00 € je Fall</b>
26.	Erteilung von <b>Fischereischeinen</b> einschl. Ersatzfischereischeinen	
26.1.	Jahresfischereischein	<b>15,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
26.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	<b>15,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
26.3.	Jugendfischereischein	<b>15,00 € je angefangene Zeiteinheit</b>
27.	<b>Mobile Endgeräte an Schulen</b> (Verwaltungsaufwand Funktionsüberprüfung zum Schuljahresende und der erneuten Ausgabe der Leihgeräte am Schuljahresanfang)	<b>60,00 € je Endgerät</b>



